

**IM UNITED STATES DISTRICT COURT
FOR THE DISTRICT OF MARYLAND
NORTHERN DIVISION**

-----x
IN RE ROYAL AHOLD SECURITIES
AND "ERISA" LITIGATION

03-MD-01539-CCB

IN BEZUG AUF ALLE
WERTPAPIERKLAGEN

-----x

**AUSZAHLUNGSPLAN FÜR DEN NETTOENTSCHÄDIGUNGSFONDS
ZU GUNSTEN DER SAMMELKLÄGER**

1. Der eine Milliarde einhunderttausend US-Dollar (USD 1.100.000.000) umfassende Entschädigungsbetrag zuzüglich anfallender Zinsen stellt den Bruttoentschädigungsfonds dar. Ahold finanziert den Entschädigungsfonds auf zwei Raten: zwei Drittel des Entschädigungsbetrages (USD 733.333.333) werden innerhalb von drei Werktagen nach der vorläufigen Genehmigung des Vergleichs auf ein Treuhandkonto eingezahlt. Das verbleibende Drittel (USD 366.666.667) wird innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Genehmigung des Vergleichs durch das Gericht auf das Treuhandkonto eingezahlt. Zinsen, die für eingezahlte Beträge des Bruttoentschädigungsfonds anfallen, werden und bleiben Teil des Bruttoentschädigungsfonds.

2. Der Bruttoentschädigungsfonds abzüglich Steuern, genehmigter Kosten, Anwaltshonorare und Ausgaben, einschließlich Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vergleichs anfallen (der „Nettoentschädigungsfonds“), wird an die Sammelkläger ausgezahlt, die gültige und akzeptable Anspruchsformulare („genehmigte Anspruchsberechtigte“) fristgerecht einreichen.

3. Neunzig Prozent (90%) des Nettoentschädigungsfonds („Fonds A“) werden für Verlustansprüche ausgezahlt, die die Anspruchsberechtigten aufgrund von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs erlitten haben, die die Anspruchsberechtigten in der Zeit des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten haben und am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch in Besitz hatten.

4. Zehn Prozent (10%) des Nettoentschädigungsfonds („Fonds B“) werden für Verlustansprüche ausgezahlt, die die Anspruchsberechtigten aufgrund von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs erlitten haben, die die Anspruchsberechtigten in der Zeit des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten und vor dem 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) mit Verlust verkauft haben.

5. Wie hier dargelegt, bestimmt der Klageverwalter den *anteilmäßigen* Anteil jedes genehmigten Anspruchsberechtigten an Fonds A und/oder Fonds B des Nettoentschädigungsfonds auf der Grundlage der „anerkannten Ansprüche“ der genehmigten Anspruchsberechtigten. Die Formel zur Berechnung der anerkannten Ansprüche soll keine

Schätzung des Betrags darstellen, den die Sammelkläger nach einem Verfahren evtl. hätten zugesprochen bekommen. Es ist auch keine Schätzung des Betrags, der den genehmigten Anspruchsberechtigten gemäß diesem Auszahlungsplan ausgezahlt wird. Die Formel zur Berechnung der anerkannten Ansprüche stellt die Grundlage dar, auf der der Nettoentschädigungsfonds anteilmäßig auf die genehmigten Anspruchsberechtigten aufgeteilt wird. Alle gemäß diesem Auszahlungsplan an die genehmigten Anspruchsberechtigten aus Fonds A und/oder Fonds B des Nettoentschädigungsfonds ausgezahlten Beträge sind in US-Dollar (USD). Für die Zwecke dieses Auszahlungsplans wird der am 21. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) gültige Umrechnungskurs von USD 1,00 / € 0,9271 angesetzt.

Berechnung des anerkannten Anspruchs für im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekaufte Ahold Stammaktien und/oder ADRs, die am 23. Februar 2003 noch in Besitz waren (in Fonds A beinhaltete Aktien)

6. Für jede Royal Ahold Stammaktie, die im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten wurde und am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch im Besitz des Anspruchsberechtigten war und nicht vor dem 25. Mai 2003 verkauft wurde, entspricht der anerkannte Anspruch dem (positiven) Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschließlich Provision und sonstiger Gebühren abzüglich € 3,97 pro Ahold Stammaktie (der durchschnittliche Kurs von Ahold Stammaktien für den am Tag nach dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums beginnenden Zeitraum von 90 Tagen). **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte keinen Verlust aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und am 23. Februar 2003 noch in Besitz befindlichen Ahold Stammaktien erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche Stammaktien.

7. Für jedes Royal Ahold ADR, das im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten wurde und am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch im Besitz des Anspruchsberechtigten war und nicht vor dem 25. Mai 2003 verkauft wurde, entspricht der anerkannte Anspruch dem (positiven) Unterschied zwischen dem Kurs der ADR beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschließlich Provision und sonstiger Gebühren abzüglich € 4,44 pro Ahold ADR (der durchschnittliche Kurs von Ahold ADRs für den am Tag nach dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums beginnenden Zeitraum von 90 Tagen). **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte keinen Verlust aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und am 23. Februar 2003 noch in Besitz befindlichen Ahold ADRs erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche ADRs.

8. Für jede Royal Ahold Stammaktie und/oder ADR, die im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten wurde und die der Anspruchsberechtigte in der Zeit zwischen dem 24. Februar 2003 und dem 25. Mai 2003 (dem Zeitraum von 90 Tagen, der am Tag nach dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums beginnt) mit Verlust verkauft hat, entspricht der anerkannte Anspruch dem (positiven) Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie und/oder ADR beim Kauf (im Falle einer Dividende dem

Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschließlich Provision und sonstiger Gebühren abzüglich dem Kurs zu dem die Stammaktie und/oder ADR in der Zeit zwischen dem 24. Februar 2003 und dem 25. Mai 2003 verkauft wurde. **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte keinen Verlust aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und in der Zeit zwischen dem 24. Februar 2003 bis 25. Mai 2003 verkauften Ahold Stammaktien und/oder ADRs erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche Stammaktien/ADR.

Berechnung anerkannter Ansprüche für im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekaufte und verkaufte Ahold Stammaktien und/oder ADRs (in Fonds B beinhaltete Aktien)

9. Für jede Royal Ahold Stammaktie und/oder ADR, die im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten wurde und die der Anspruchsberechtigte vor dem 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) mit Verlust verkauft hat, entspricht der anerkannte Anspruch dem (positiven) Unterschied zwischen dem Kurs der Stammaktie und/oder ADR beim Kauf (im Falle einer Dividende dem Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde), einschließlich Provision und sonstiger Gebühren abzüglich dem Kurs zu dem die Stammaktie und/oder ADR im Verlauf des Sammelklagenzeitraums auf dem freien Markt verkauft wurde. **HINWEIS:** Wenn der Anspruchsberechtigte keinen Verlust aufgrund der im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauften und vor dem 23. Februar 2003 verkauften Ahold Stammaktien und/oder ADRs erlitten hat, hat der Anspruchsberechtigte keinen anerkannten Anspruch in Bezug auf solche Stammaktien/ADR.

Weitere Richtlinien zu anerkannten Ansprüchen

10. Sollte ein Sammelkläger mehrere Käufe oder Verkäufe von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs getätigt haben, werden die Käufe und Verkäufe nach dem Grundsatz First In First Out („FIFO“) abgestimmt. Verkäufe innerhalb des Sammelklagenzeitraums werden zunächst mit Royal Ahold Stammaktien bzw. ADRs abgestimmt, die zu Beginn des Sammelklagenzeitraums im Besitz des Anspruchsberechtigten waren und dann in chronologischer Reihenfolge mit Käufen, die im Verlauf des Sammelklagenzeitraums getätigt wurden. Der Kauf von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs gilt am „Kontrakttag“ oder „Abschlussstag“ und nicht am „Abrechnungstag“ oder „Zahlungstag“ als abgeschlossen. Der Erhalt von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs aufgrund von Schenkung, letztwilliger Verfügung oder kraft Gesetzes im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gilt nicht als Kauf oder Verkauf von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs für die Zwecke der Berechnung der anerkannten Ansprüche von Anspruchsberechtigten. Sie gelten auch nicht als Abtretung von Ansprüchen in Bezug auf den Kauf von ADRs, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Schenkung oder Abtretung angegeben. Der Erhalt von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs im Verlauf des Sammelklagenzeitraums im Gegenzug für Wertpapiere anderer Gesellschaften oder juristischer Personen gilt nicht als Kauf von Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs. Der Erhalt von Ahold Stammaktien und/oder ADRs als Dividende gilt als Kauf zum Schlusskurs an dem Tag, an dem die Dividende angekündigt wurde.

11. In dem Umfang, in dem ein Anspruchsberechtigter auf der Grundlage aller Transaktionen einen Gewinn erwirtschaftet hat in Bezug auf: (i) Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs, die der Anspruchsberechtigte im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und die am 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) noch in seinem Besitz waren (Fonds A) oder (ii) Royal Ahold Stammaktien und/oder ADRs, die der Anspruchsberechtigte im Verlauf des Sammelklagenzeitraums gekauft oder als Dividende erhalten hat und im Verlauf des Sammelklagenzeitraums vor dem 23. Februar 2003 (dem letzten Tag des Sammelklagenzeitraums) mit Verlust verkauft hat (Fonds B), entspricht der auf den jeweiligen Fonds anrechenbare anerkannte Anspruch null.

12. Jedem genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds A wird *anteilmäßig* ein Anteil an Fonds A auf der Grundlage seines anerkannten Anspruchs im Verhältnis zu allen anerkannten Ansprüchen aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds A zugeteilt. Die *anteilmäßigen* Anteile werden wie folgt bestimmt: jeder „anerkannte Anspruch“ eines genehmigten Anspruchsberechtigten wird mit einem Bruch multipliziert dessen Zähler dem Betrag von Fonds A, und dessen Nenner dem Gesamtbetrag aller anerkannten Ansprüche aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds A entspricht. Sammelkläger, die keine akzeptablen Anspruchsformulare einreichen, erhalten keine Auszahlung aus dem Vergleich. Sammelkläger, die keine akzeptablen Anspruchsformulare einreichen, sind jedoch trotzdem durch den Vergleich und die Verfügung und das rechtskräftige Urteil des Gerichts gebunden.

13. Jedem genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds B wird *anteilmäßig* ein Anteil an Fonds B im Verhältnis zu allen anerkannten Ansprüchen aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds B zugeteilt. Die *anteilmäßigen* Anteile werden wie folgt bestimmt: jeder „anerkannte Anspruch“ eines genehmigten Anspruchsberechtigten wird mit einem Bruch multipliziert dessen Zähler dem Betrag von Fonds B, und dessen Nenner dem Gesamtbetrag aller anerkannten Ansprüche aller genehmigten Anspruchsberechtigten in Fonds B entspricht. Sammelkläger, die keine akzeptablen Anspruchsformulare einreichen, erhalten keine Auszahlung aus dem Vergleich. Sammelkläger, die keine akzeptablen Anspruchsformulare einreichen, sind jedoch trotzdem durch den Vergleich und die Verfügung und das rechtskräftige Urteil des Gerichts gebunden.

14. Wenn ein genehmigter Anspruchsberechtigter am oder um den 6. September 2001 herum im Rahmen des Zeichnungsangebotes von 80.500.000 Ahold Stammaktien und ADRs (das „globale Zeichnungsangebot vom September 2001“) Ahold Stammaktien und/oder Ahold ADRs gekauft hat, werden die anerkannten Ansprüche solcher genehmigter Anspruchsberechtigter in Fonds A und/oder Fonds B für die betroffenen Aktien um 30% nach oben korrigiert (Betrag des anerkannten Anspruchs x 1,3).

15. Die Auszahlung an die genehmigten Anspruchsberechtigten erfolgt nach der Bearbeitung aller Ansprüche und nach der endgültigen Genehmigung des Vergleichs durch das Gericht. Wenn aufgrund von nicht eingelösten Schecks oder aus sonstigen Gründen noch Gelder in Fonds A oder Fonds B verbleiben, und der Klageverwalter angemessene und sorgfältige Anstrengungen unternommen hat, genehmigte Anspruchsberechtigte zur Einlösung der Auszahlung aufzufordern, werden in Fonds A bzw. Fonds B ein (1) Jahr nach der ursprünglichen Auszahlung verbleibende Beträge an genehmigte Anspruchsberechtigte ausbezahlt, die ihre

ursprünglichen Auszahlungen in Anspruch genommen haben und die auf der Grundlage ihrer anerkannten Ansprüche nach Begleichung noch offener, mit der erneuten Auszahlung anfallender Kosten oder Gebühren, einen *anteilmäßigen* Anteil von mindestens USD 10,00 aus dieser erneuten Auszahlung erhalten würden. Falls sechs (6) Monate nach einer solchen erneuten Auszahlung noch Gelder in Fonds A oder Fonds B verbleiben, dann werden diese an vom führenden Anwalt der Kläger benannte und vom Gericht genehmigte nicht-konfessionelle gemeinnützige Organisationen (501(c)(3) Organisationen in den USA) ausgezahlt.

16. Die Kläger, Beklagten und ihre jeweiligen Anwälte sowie alle anderen freigestellten Parteien sind nicht für die Anlage oder Auszahlung des Entschädigungsfonds, des Nettoentschädigungsfonds oder Teilen davon, den Auszahlungsplan oder die Bestimmung, Verwaltung, Berechnung oder Zahlung von Ansprüchen oder Nichtleistung des Klageverwalters, die Abführung oder Einbehaltung von vom Entschädigungsfonds geschuldeten Steuern oder entstandene Verluste verantwortlich oder haftbar.